Zeitschrift: Jahresbericht des Historischen Museums in Bern

Herausgeber: Bernisches Historisches Museum

Band: - (1901)

Rubrik: Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANHANG.

Gesetz

über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in der Absicht, für den Schutz und die Erhaltung

der Kunstaltertümer zu sorgen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§1. Baudenkmäler und bewegliche Kunstgegenstände, welche dem Staat, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Korporationen angehören und als Altertümer einen Wert haben, werden in ein durch den Regierungsrat zu führendes Inventar aufgenommen.

Diesen Gegenständen sind die historischen Urkunden der Gemeinden und Korporationen gleichgestellt.

Bei Baudenkmälern unterliegt der Grund und Boden, auf dem sie sich befinden, ebenfalls der Eintragungspflicht.

- § 2. Baudenkmäler, Kunstaltertümer und historische Urkunden, welche Privatpersonen gehören, können auf Verlangen der letztern in das staatliche Inventar aufgenommen werden.
- § 3. Das Inventar der Kunstaltertümer wird durch die Staatskanzlei unter Mitwirkung des Staatsarchivars und einer vom Regierungsrat zu wählenden Expertenkommission aufgestellt.

Die Eintragung wird auf Antrag der Staatskanzlei vom Regierungsrat beschlossen.

Die Aufnahme in das Inventar erfolgt unter Angabe des Gegenstandes, des Eigentümers und des Ortes, der Lage oder der Aufbewahrung.

Dasselbe wird alle 3 Jahre einer einlässlichen Revision unterzogen.

§ 4. Von jeder Eintragung ist unverzüglich dem Eigentümer des Gegenstandes durch Zustellung des regierungsrätlichen Beschlusses Mitteilung zu machen. Die Eintragung ist auf dem Gegenstand selbst in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ueberdies werden die Eintragungen durch Einrücken ins Amtsblatt veröffentlicht.

Jede wesentliche Veränderung des Aufbewahrungsortes ist dem Regierungsrat anzuzeigen.

§ 5. Die im Inventar eingetragenen Altertümer dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrates weder entgeltlich noch unentgeltlich zu Eigentum übertragen, noch verpfändet, noch aus dem Staatsgebiet ausgeführt werden.

Die Ersitzung ist ausgeschlossen.

Die Bewilligung, Altertümer ausser Landes zu transportieren, kann nicht verweigert werden, sofern der Eigentümer selber seinen Wohnsitz in einen andern Kanton oder ins Ausland verlegt.

- § 6. Zu jeder Reparatur, Abänderung oder Restauration der im Inventar eingetragenen unbeweglichen Altertümer, bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates, ebenso zur Abtragung derselben.
- § 7. Der Staat verpflichtet sich, bewegliche Kunstgegenstände, die in das Inventar aufgenommen sind, auf Verlangen ihrer Eigentümer um einen Schatzungspreis pfand- oder kaufweise zu übernehmen.

Wenn sich die Parteien über den Schatzungspreis nicht verständigen können, so ist gemäss dem durch Dekret des Grossen Rates zu ordnenden Schatzungsverfahren vorzugehen.

Die Gegenstände, die der Staat übernommen hat, bleiben unveräusserlich.

§ 8. Werden in das Inventar aufgenommene Altertümer ohne Einwilligung des Regierungsrates auf jemand übertragen und weigert sich der frühere Besitzer, dieselben zurückzuverlangen, so verwirkt er das Rückforderungsrecht zu Handen des Staates, und es kann dieser an seiner Statt dieses Recht ausüben.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

§ 9. Ist ein in das Inventar aufgenommener Gegenstand ohne die Einwilligung des Regierungsrates veräussert oder aus dem Kantonsgebiet ausgeführt worden, oder ist die Inventarisierungsmarke auf demselben böswillig beseitigt worden, so kann der Fehlbare vom Regierungsrat mit einer Busse bis zu Fr. 5000 belegt werden.

Alle andern Uebertretungen dieses Gesetzes oder der in Ausführung desselben erlassenen Dekrete können mit Bussen bis auf Fr. 50 geahndet werden.

§ 10. Auf das Verlangen des Eigentümers kann der Regierungsrat, nach eingeholtem Gutachten einer Expertenkommission, die teilweise oder gänzliche Abschreibung eines Gegenstandes aus dem Inventar verfügen.

Vorbehältlich dieser Bestimmung kann die einmal erfolgte Eintragung eines Gegenstandes in das staatliche Inventar ohne Einwilligung des Regierungsrates nicht zurückgezogen werden.

§ 11. Der Regierungsrat kann, sofern es zur Erhaltung von Altertümern nötig erscheint, Staatsbeiträge bewilligen.

Die in § 9 vorgesehenen Bussen werden ebenfalls zu diesem Zwecke verwendet.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, den 27. November 1901.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Ed. Will,

der Staatsschreiber

Kistler.